

ePA und Autismus-Diagnose

Wer sieht was – und wie steuere ich das?

Seit dem 15. Januar 2025 bekommen alle gesetzlich Versicherten automatisch eine elektronische Patientenakte (ePA), sofern sie nicht widersprechen (§ 341 ff. SGB V). Viele autistische Erwachsene sorgen sich, wer die Diagnose dort sehen kann – etwa mit Blick auf Versicherungen, eine Verbeamtung oder Vorurteile in Arztpraxen. Dieses Infoblatt zeigt, wie sich Freigaben steuern lassen und wo die Grenzen dieser Kontrolle liegen.

Wer sieht standardmäßig was?

- Behandelnde Praxen und Einrichtungen erhalten grundsätzlich Zugriff auf die gesamte ePA, sobald ein Behandlungsbezug besteht (z. B. beim Einlesen der Versichertenkarte). Dauer und Umfang lassen sich einschränken.
- Mitarbeitende der Krankenkasse und die Ombudsstellen haben keinen Zugriff auf die Inhalte der ePA (Quelle: GKV-Spitzenverband).
- Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr übt die betroffene Person die Rechte an ihrer ePA grundsätzlich selbst aus.

Freigaben und Zugriff steuern

Über die ePA-App lassen sich einzelne Dokumente „verbergen“ – sie sind dann nur noch für die versicherte Person selbst sichtbar, Praxen sehen nicht einmal, dass etwas verborgen wurde. Eine dokumentgenaue Freigabe ausschließlich für eine bestimmte Praxis ist derzeit nicht vorgesehen. Einzelne Einrichtungen können jedoch vollständig vom Zugriff ausgeschlossen werden; für die Medikationsliste bestehen zusätzlich institutionsbezogene Steuerungsmöglichkeiten. Dokumente können zudem jederzeit unwiderruflich gelöscht werden. Wer die App nicht nutzen kann oder will, wendet sich an die Ombudsstelle der Krankenkasse oder benennt eine Vertrauensperson als Vertretung.

Widerspruchsrechte im Überblick

- Gegen die Einrichtung der ePA insgesamt (§ 342 Abs. 1 SGB V) – dann entsteht gar keine ePA.
- Gegen eine bereits bestehende ePA (§ 344 SGB V) – über Krankenkasse, Ombudsstelle oder ePA-App.
- Gegen die Übermittlung bestimmter Daten in die ePA – bei besonders sensiblen Behandlungsdaten kann der Widerspruch bereits gegenüber der behandelnden Praxis erklärt werden.
- Gegen den Zugriff einzelner Einrichtungen auf die ePA (§ 353 SGB V).

Besonderer Schutz bei sensiblen Diagnosen

Bei Daten, deren Bekanntwerden Anlass zu Diskriminierung oder Stigmatisierung geben kann, müssen behandelnde Praxen vor der Übermittlung in die ePA besonders auf das Widerspruchsrecht hinweisen. § 347 Abs. 1 SGB V nennt hierbei unter anderem psychische Erkrankungen ausdrücklich als Beispiel. Auch Unterlagen aus einer autismusspezifischen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Diagnostik können sensible und potenziell stigmatisierende Gesundheitsdaten enthalten. Wer nicht möchte, dass solche Daten in die ePA eingestellt werden, kann der Übermittlung widersprechen.

Wichtig für Versicherungen und Verbeamtung

Die ePA-Einstellungen schützen nur den routinemäßigen Zugriff behandelnder Praxen. Private Versicherungen (z. B. Berufsunfähigkeits-, Lebens- oder private Krankenversicherung) und Behörden im Rahmen einer Verbeamtung haben grundsätzlich keinen automatischen Zugriff auf die ePA. Sie fragen Gesundheitsdaten über eigene Verfahren ab, etwa Gesundheitsfragen, eine amtsärztliche Untersuchung oder eine Schweigepflichtentbindungserklärung, mit der behandelnde Ärzte direkt Auskunft geben dürfen. Diese Verfahren sind von den ePA-Einstellungen unabhängig. Schweigepflichtentbindungen sollten deshalb genau gelesen werden; je nach Verfahren können sie zeitlich, sachlich oder auf bestimmte Behandler begrenzt sein. Eine Verweigerung oder Einschränkung kann allerdings Auswirkungen auf die Bearbeitung des jeweiligen Antrags haben.

Stand: September 2026 | autismus-ratgeber.de | Kein Ersatz für eine Rechts- oder Datenschutzberatung; technische Details der ePA ändern sich fortlaufend, bitte aktuellen Stand bei der eigenen Krankenkasse prüfen. Quellen: § 341 ff. SGB V; Bundesministerium für Gesundheit; GKV-Spitzenverband. Weitere Checklisten und Vorlagen unter autismus-ratgeber.de